

Geschäftsordnung des Landesverband Berlin-Brandenburg

Die Verbands Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Landesverbandes Berlin-Brandenburg, soweit einzelne Angelegenheiten dort nicht geregelt wurden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet mit den ersten Vorsitzenden aufs engste zusammenzuarbeiten.

Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Die im Interesse des Landesverbandes getätigten Auslagen werden anhand vorhandene belegen zurückerstatten. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außerdem vor Ort und Tagesgelder wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen worden.

Aufgaben und Befugnisse des 1.Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit an allen Versammlungen und Sitzungen seiner Mitglieder teilzunehmen. In kann dieses Recht auch Mitglieder des Vorstandes übertragen, wenn es uns einen besonderen Anlass auf und oder ihrer selbst verhindert ist.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, in engster Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele des Landesverbandes Berlin-Brandenburg im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Des Weiteren sind von Ihnen die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen des Landesverbandes Berlin-Brandenburg durchzuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen, sowie Sachverständigen zu hören und Gäste einzuladen.

Der Vorsitzende hat Bank- und Post Vollmacht.

Aufgaben des zweiten Vorsitzenden

Vertretung des ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzende ihm übertragenen Aufgaben. Er hat ebenfalls Bank- und Post Vollmacht.

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat im Einvernehmen mit den ersten Vorsitzenden die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten verantwortlich durchzuführen. Innerhalb seines Geschäftsbereiches ist der Zeichnungsberechtigung. Der Schriftführer hat Post Vollmacht.

Der Schriftführer hat den ersten Vorsitzenden in seinem Aufgabengebiet zu unterstützen und anfallende Aufgabenews dieser Geschäftsordnung selbständig zu erledigen.

Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Delegiertenversammlungen eine Niederschrift zu fertigen, die eine wörtliche Wiedergabe aller Anträge und Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Ein Duplikat ist den ersten und zweiten Vorsitzenden auszuhändigen.

Aufgaben des Kassierers

Den Kassierer obliegen die Kassenbuchführung und die Verwaltung der Gelder unter Beachtung nahestehender Richtlinien. Bei Wechsel der Person des Kassierers ist über die Zuständigkeit der Verwaltung der Gelder vom erweiterten Vorstand neu zu entscheiden. Den Kassierer ist innerhalb seines Geschäftsbereiches zeichnungsberechtigt.

Der Kassierer hat für sich allein Bank und Post Vollmacht.

